

VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

- Klägerin -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge -Außenstelle Chemnitz-Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -

wegen

AsylG

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig durch die Richterin am Verwaltungsgericht als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 23. Juni 2023

für Recht erkannt:

- Die Ziffern 3 und 4 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12.2021 werden aufgehoben. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- Die Beklagte trägt 2/3, der Kläger 1/3 der Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich gegen einen Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom .12.2021, mit dem ihr Asylantrag als unzulässig abgelehnt und ihr die Abschiebung nach Italien angedroht wird.

Die am .1.1986 geborene Klägerin, eritreische Staatsangehörige, reiste am 2019 nach Italien ein. Dort wurde ihr nach Stellung eines Asylantrags internationaler Schutz gewährt. Am 2021 reiste sie weiter in die Bundesrepublik Deutschland, wo sie am 9.2021 einen weiteren Asylantrag stellte.

Am .9.2021 erfolgte beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Anhörung der Klägerin zur Zulässigkeit des Asylantrags. Dabei gab sie im Wesentlichen an, in Italien in einem kleinen Haus gewohnt zu haben. Im ersten Jahr habe sie Unterstützung erhalten, die dann aber eingestellt worden sei. Sie habe sich dann nicht aktiv um Hilfe oder Unterstützung bemüht, da sie sich in Italien nicht ausgekannt habe. Zunächst habe sie an einem Sprachkurs teilgenommen, der dann aber beendet worden sei. In Italien habe sie nicht die Sicherheit vorgefunden, die sie sich gewünscht habe und nicht die Möglichkeiten gehabt, sich weiterzuentwickeln. Ferner halte sich ihr Ehemann in Deutschland auf, mit dem sie zusammenleben wolle. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Niederschrift zu der Anhörung verwiesen.

Mit Bescheid vom .12.2021, zugestellt am 12.2021, lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag der Klägerin als unzulässig ab (Ziffer 1) und stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegen (Ziffer 2). Unter Ziffer 3 wurde die Klägerin aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Solle sie die Ausreisefrist nicht einhalten, werde sie nach Italien abgeschoben. Sie könne auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den sie einreisen dürfe oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet sei.

Sie dürfe jedoch nicht nach Eritrea abgeschoben werden. Die Vollziehung der Abschiebungsandrohung und der Lauf der Ausreisefrist würden bis zum Ablauf der einwöchigen Klagefrist
und, im Falle einer fristgerechten Stellung eines Antrags auf Anordnung der aufschiebenden
Wirkung der Klage, bis zur Bekanntgabe der Ablehnung des Eilantrages durch das Verwaltungsgericht ausgesetzt. Unter Ziffer 4 wurde ein gesetzliches Einreise- und Aufenthaltsverbot
gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG angeordnet und auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung
befristet. Hinsichtlich der Begründung wird auf den Inhalt des Bescheids Bezug genommen.

Gegen den Bescheid hat die Klägerin am .1.2022 Klage erhoben und zugleich einen Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gestellt (5 L 1/22.A). Zur Begründung trägt sie vor, dass Abschiebungsverbote vorlägen. Sie habe am .■2021 den eritreischen Staatsangehörigen nach islamischem Recht geheiratet. Dieser sei als Flüchtling anerkannt worden und besitze eine Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland. Von diesem habe sie am .2022 ein Kind geboren, für das er am .2022 die Vaterschaft anerkannt habe. Auch dem Kind sei die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden. Die Versorgung neugeborener Kinder sei in Italien für anerkannte Flüchtlinge nicht ausreichend gesichert. Es bedürfe für die Abschiebung einer Familie mit Kleinkindern einer konkreten Zusicherung der italischen Behörden für ihre Unterbringung. Zudem sei die Durchführung der Abschiebung nach Art. 5a) und b) der Rückführungsrichtlinie nicht mit dem Wohl ihres Kindes vereinbar. Hieraus resultiere ausweislich eines Urteils des EuGH vom 15.2.2023 Az. C-484/22 die Rechtswidrigkeit der Abschiebungsandrohung.

Die Klägerin beantragt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie im Wesentlichen auf den Inhalt der angefochtenen Entscheidung. Ob aufgrund der zu wahrenden Familieneinheit aus Art. 6 GG bzw. Art. 8 EMRK ein inländisches Vollzugshindernis vorliege, sei nicht Gegenstand des angegriffenen Bescheides, sondern allein von der Ausländerbehörde in einem nachfolgenden Verfahren hinsichtlich der Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung zu prüfen.

Mit Beschluss vom 1.2022 wurde der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz (5 L 1/22.A) zunächst abgelehnt. Auf einen Abänderungsantrag nach § 80 Abs. 7 VwGO hin, wurde mit

Beschluss vom .4.2023 die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung nach Italien angeordnet.

Mit Beschluss vom .1.2021 wurde das Verfahren auf die Berichterstatterin als Einzelrichterin übertragen.

Wegen weiterer Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird gem. § 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO auf die Gerichtsakten (5 K 6/22.A und 5 L 1/22.A) sowie auf die beigezogenen Behördenvorgänge verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung ergeht gem. § 76 Abs. 1 AsylG durch die Berichterstatterin als Einzelrichterin. Das Gericht konnte trotz Ausbleiben der Beklagten in der mündlichen Verhandlung zur Sache verhandeln und entscheiden, da sie in der ordnungsgemäß erfolgen Ladung auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist, § 102 Abs. 2 VwGO.

Maßgeblich für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung, § 77 Abs. 1 AsylG.

- 1. Soweit der Prozessbevollmächtigte der Klägerin mit seinem Hauptantrag Abschiebungsverbote hinsichtlich Italiens geltend macht, hat die Klage keinen Erfolg.
- a) Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK liegt nicht vor. Der Klägerin droht in Italien als anerkannter Flüchtling keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung.

Bei der Beurteilung, ob einem Asylantragsteller in einem anderen Mitgliedsstaat eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht, findet das Prinzip der normativen Vergewisserung (vgl. BVerfG, Urt. v. 14.5.1996 - BvR 1938/93 - und - 2 BvR 2315/93 -, juris) bzw. das Prinzip des gegenseitigen Vertrauens (vgl. EuGH, Urt. v. 21.12.2011 - EUGH C-411/10 - und - C-493/10 -, juris) Anwendung, wonach vermutet wird, dass die Behandlung von Flüchtlingen in jedem einzelnen Mitgliedsstaat der Europäischen Union den Vorschriften der Genfer

Flüchtlingskonvention, der Europäischen Konvention für Menschenrechte und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entspricht (vgl. EuGH, Urt. v. 19.3.2019 - C-163/17 -, juris, Rn. 80 ff., - C-297/17 -, juris Rn. 83 ff.; Bergmann, in: Bergmann/Dienelt, Kommentar zum Ausländerrecht, 13. Aufl. 2020, Art. 4 GRCh, Rn. 3). Die Vermutung erstreckt sich auch auf eine erforderlich werdende medizinische Versorgung (vgl. EuGH, Urt. v. 16.2.2017 - C 578/16 PPU -, juris). Um diese Vermutung zu widerlegen, müssen Umstände substantiiert vorgetragen und ggf. belegt werden, die eine besondere Schwelle der Erheblichkeit erreichen. Dies zu prüfen obliegt den Mitgliedsstaaten einschließlich der nationalen Gerichte (EuGH, Urt. v. 19.3.2019, a.a.O.). Um das Prinzip gegenseitigen Vertrauens entkräften zu können, muss ernsthaft zu befürchten sein, dass dem Ausländer mit beachtlicher, d.h. überwiegender Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 EU-Grundrechte-Charta im Zielland droht (VG München, Beschl. v. 17.6.2021 - M 3 S 21.50230 -, juris; vgl. auch BVerwG, Beschl. v. 19.3.2014 - 10 B 6.14 -, juris Rn. 6; EuGH, Urt. v. 21.12.2011 a.a.O.; VGH BW, Urt. v. 16.4.2014 - A 11 S 1721/13 -, juris Rn. 41). Nicht ausreichend für das Erreichen dieser Schwelle ist der bloße Umstand, dass die Lebensverhältnisse im Rückführungsstaat nicht den Bestimmungen des Kapitels VII der Richtlinie 2011/95/EU - Qualifikations-RL - entsprechen (vgl. EuGH, Beschl. v. 13.11.2019 - C-540/17 -, - C-541/17 -, juris). Die Schwelle ist jedoch dann erreicht, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedsstaates zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befindet, die es ihr nicht erlaubt, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere, sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigt oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzt, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre (vgl. EuGH, Beschl. v. 13.11.2019, a. a. O., Urt. v. 19.3.2019, a. a. O., juris Rn. 90; VGH BW, Beschl. v. 27.5.2019 - A 4 S 1329/19 -, juris Rn. 5). Maßgeblich für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage in dem zuständigen Mitgliedsstaat sind die regelmäßigen und übereinstimmenden Berichte von internationalen Nichtregierungsorganisationen sowie Berichte des UNHCR zur Lage von Flüchtlingen und Migranten vor Ort (vgl. EuGH, Urt. v. 21.12.2011, a. a. O.). Den Berichten und Stellungnahmen des UNHCR kommt insoweit wegen der diesem aufgrund der Genfer Flüchtlingskonvention übertragenen Funktion eine besondere Bedeutung zu (vgl. EuGH, Urt. v. 30.5.2013 - C 534/11 -, juris; VG Leipzig, Beschl. v. 6.10.2014 -1 L 521/14.A -; Beschl. v. 17.11.2014 - 6 L 834/14.A -, n.v.).

Angesichts dieser strengen Anforderungen überschreitet selbst eine durch große Armut oder eine starke Verschlechterung der Lebensverhältnisse der betreffenden Person gekennzeichnete Situation regelmäßig nicht die genannte Schwelle (vgl. EuGH, Beschl. v. 13.11.2019, a.a.O.; EuGH, Urt. v. 19.3.2019, a. a. O., juris Rn. 91). Daher kann auch der Umstand, dass

international Schutzberechtigte in dem Mitgliedsstaat, der sie anerkannt hat, keine oder im Vergleich zu anderen Mitgliedsstaaten nur in deutlich reduziertem Umfang existenzsichernde Leistungen erhalten, ohne dabei anders als die Angehörigen dieses Mitgliedsstaats behandelt zu werden, nur dann zur Feststellung der Gefahr einer Verletzung von Art. 4 EU-Grundrechte-Charta führen, wenn die Schutzberechtigten sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not im oben genannten Sinne wiederfinden würden. Dafür genügt nicht, dass in dem Mitgliedsstaat, in dem ein neuer Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, höhere Sozialleistungen gewährt werden oder die Lebensverhältnisse besser sind als in dem Mitgliedsstaat, der bereits internationalen Schutz gewährt hat (EuGH, Urt. v. 19.3.2019, a. a. O., juris Rn. 93 f.). Ebenso wenig ist das Fehlen familiärer Solidarität in einem Staat in Vergleich zu einem anderen eine ausreichende Grundlage für die Feststellung extremer materieller Not. Gleiches gilt für Mängel bei der Durchführung von Integrationsprogrammen (EuGH, Urt. v. 19.3.2019, a. a. O., juris Rn. 94, 96). Art. 4 EU-Grundrechte-Charta verpflichtet - ebenso wie der gleichlautende Art. 3 EMRK - ebenfalls nicht, jedermann im Hoheitsgebiet mit einer Wohnung zu versorgen. Auch wird damit keine allgemeine Verpflichtung begründet, Flüchtlingen oder subsidiär Schutzberechtigten finanzielle Unterstützung zu gewähren oder ihnen einen bestimmten Lebensstandard zu ermöglichen (vgl. OVG NRW, Urt. v. 22.9.2016 - 13 A 2448/15.A -; EGMR, Urt. v. 21.1.2011 - 30696/09 -, juris).

Für die demnach zu treffende Prognoseentscheidung, ob dem Schutzberechtigten eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 4 EU-Grundrechte-Charta droht, ist eine tatsächliche Gefahr des Eintritts der maßgeblichen Umstände erforderlich, d.h. es muss eine ausreichend reale, nicht nur auf bloße Spekulationen gegründete Gefahr bestehen. Diese Gefahr muss aufgrund aller Umstände des Falles hinreichend sicher und darf nicht hypothetisch sein. Es gilt der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Die für eine solche Gefahr sprechenden Umstände müssen ein größeres Gewicht als die dagegensprechenden Tatsachen haben (OVG Rh.-Pf., Beschl. v. 17.3.2020 - 7 A 10903/18.0VG -, juris; vgl. zum Ganzen: VG Ansbach, Urt. v. 7.9.2020 - AN 17 K 18.50545 -, juris Rn. 36 ff.). Ausgehend von diesen Maßstäben ist zu berücksichtigen, ob es sich bei der betreffenden Person um eine gesunde und arbeitsfähige Person handelt oder eine Person mit besonderer Verletzbarkeit (sog. Vulnerabilität), die leichter unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in eine Situation extremer materieller Not geraten kann (EuGH, Urt. v. 19.3.2019, a. a. O., juris Rn. 93; Bergmann, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 13. Aufl. 2020, § 29 AsylG, Rn. 26).

Nach diesen Maßstäben gestalten sich die Lebensverhältnisse anerkannter Flüchtlinge in Italien nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht als allgemein unmenschlich oder erniedrigend im Sinne von Art. 3 EMRK und Art. 4 EU-Grundrechte-Charta. Hinsichtlich der heranzuziehenden

Vergleichsgruppe und der zu treffenden Gefahrenprognose ist vorliegend von einer gemeinsamen Rückkehr nach Italien im Familienverbund auszugehen (BVerwG, Urt. v. 4.7.2019 - 1 C 49.18 -, juris), weshalb die Klägerin zur vulnerablen Personengruppe zu zählen ist.

(1) Mit der Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU in nationales Recht (vgl. Consiglio Italiano per i Rifugiati (CIR), Asylum Information Database (AIDA), 2018) hat Italien Ausländer, die dort als subsidiär Schutzberechtigte anerkannt worden sind, italienischen Staatsangehörigen gleichgestellt und ihnen den gleichen Zugang zum Arbeits- und Wohnungsmarkt, zu Sozialleistungen und zum Gesundheitssystem eingeräumt. Dies entspricht auch den Vorgaben der Qualifikations-RL, die die Mitgliedsstaaten dazu verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass international Schutzberechtigte im Hinblick auf den Zugang zu Sozialhilfeleistungen (Art. 29), medizinischer Versorgung (Art. 30) und Wohnung (Art. 32) nicht anders als die Staatsangehörigen dieses Mitgliedsstaats behandelt werden. Dabei wird grundsätzlich von den Schutzberechtigten erwartet, dass sie selbst für ihre Unterbringung und ihren Lebensunterhalt sorgen (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation -Italien, 11.11.2020, S. 22 ff.). Die zurückkehrenden Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigten sind dabei nicht gänzlich sich selbst überlassen. Eine Person, die in Italien einen internationalen Schutzstatus erhält, hat grundsätzlich Zugang zu einem Zweitaufnahmezentrum (SAI; ehemals: SIPROIMI bzw. SPRAR) (vgl. aida, Country Report Italy Update 2022, S. 19; Gemeinsamer Bericht AA/BMI/BAMF, September 2022, S. 6; SFH, Januar 2020, Aufnahmebedingungen in Italien, S. 37 f. sowie Juni 2021, S. 7 ff.). In den letzten beiden Jahren konnten die Kapazitäten in den SAI-Einrichtungen um ca. 25 % erweitert werden (gemeinsamer Bericht AA/BMI/BAMF September 2022, S. 7). Die reguläre Aufnahmedauer beträgt sechs Monate und kann in Ausnahmefällen verlängert werden (BFA Italien, 1.7.2022, S. 12/13). Solche Ausnahmefälle bestehen etwa, wenn eine Verlängerung des Aufenthalts für die Integration unerlässlich ist, wenn außerordentliche Umstände wie Gesundheitsprobleme vorliegen oder im Fall von besonderer Vulnerabilität (SFH, Januar 2020, Aufnahmebedingungen in Italien, S. 55; aida country report italy, 2022 update, S. 236 f.). Nach dem Gesetz 130/2020 sollen die Personen nach dem Verlassen des SAI-Systems im Rahmen der Kapazitäten weiter behördlich bei der Integration unterstützt werden (aida, 1.6.2021, country report Italy, S. 181 ff.). SAI-Projekte werden von lokalen Behörden zusammen mit zivilgesellschaftlichen Akteuren betrieben und vom Innenministerium finanziert (aida, country report Italy Update 2022, S. 151; U.S. Department of State, Italy 2022 Human Rights Report, S. 10/11). Zwar besteht für zurückkehrende Schutzberechtigte nicht zwangsläufig ein Unterkunftsanspruch in einem SAI-Zentrum. Insbesondere, wenn die Unterkunft für längere Zeit unberechtigt verlassen worden ist, kann das Recht auf Unterbringung in einer solchen Einrichtung verloren gehen. Etwas anderes gilt jedoch, wenn die Zurückkehrenden Vulnerabilitätsmerkmale aufweisen. Der "Servizio Centrale"

kann nach Italien zurückkehrenden Schutzberechtigten, die bereits Zugang zu einem Zweitaufnahmesystem gehabt haben, auf Antrag ausnahmsweise die erneute Unterbringung in einer Zweitaufnahmeeinrichtung bewilligen, wenn diese Vulnerabilitäten nachweisen können (Gemeinsamer Bericht AA/BMI/BAMF September 2022, S. 10; SFH, Januar 2020, Aufnahmebedingungen in Italien, S. 61; vgl. auch OVG NRW, Beschl. v. 28.3.2022 - 11 A 879/21.A -. n.v.). Wenn der Betreffende vor seiner Ausreise aus Italien noch keinen Zugang zu einer SAI-Einrichtung hatte, besteht grundsätzlich ein Recht auf Unterbringung in einem solchen Projekt im Rahmen der Kapazität (SFH, 29.10.2020, Auskunft an VGH Kassel, S. 2). Bei anerkannten Schutzberechtigten erfolgt die Rückführung in der Weise, dass die Bundespolizei das italienische Innenministerium um Zustimmung ersucht. Während bei vulnerablen Personen die Zustimmung erst erteilt wird, wenn eine angemessene Unterkunft für diese gefunden wird, ist die Zustimmung zur Rückführung anderer Personen nicht von diesem Vorbehalt abhängig (vgl. Auswärtiges Amt, Stellungnahme an VG Gera, 6.1.2020, S. 1). Dementsprechend ist vorliegend auch ohne individuelle Garantieerklärung gewährleistet, dass die Klägerin und ihre Familie unmittelbar im Anschluss an die Rückführung nach Italien eine Unterkunft erhalten (SächsOVG, Urt. v. 22.3.2022 - 4 A 389/20 -, juris). Die Unterkunftszentren für Schutzberechtigte sollen als Maßnahmen der Integration Dolmetsch- und sprachlich-kulturelle Vermittlungsdienste, Rechtsberatung, Unterricht in italienischer Sprache und Zugang zu Schulen für Minderjährige, medizinische Versorgung, sozialpsychologische Unterstützung, insbesondere für Vulnerable, Aus- und Weiterbildung, Unterstützung bei der Suche nach Arbeitsplätzen, Beratung bei den Dienstleistungen auf lokaler Ebene um die Integration vor Ort ermöglichen sowie Informationen zu Freizeit-, Sport- und Kulturaktivitäten bieten (aida, country report italy 2022 update, S. 156; gemeinsamer Bericht AA/BMI/BAMF September 2022, S. 11). Zudem sieht Art. 5 des Gesetzesdekrets Nr. 130/2020, umgewandelt in das Gesetz Nr. 173/2020, nunmehr zusätzliche Integrationsmaßnahmen vor, die am Ende des Aufnahmezeitraums im SAI-Netzwerk umgesetzt werden (vgl. SFH, Aufnahmebedingungen in Italien, Juni 2021, S. 12). Selbst für den Fall, dass anerkannt Schutzberechtigte ihren Unterkunftsanspruch für das Zweitaufnahmesystem verloren haben sollten, stellen neben kommunalen Unterbringungsangeboten für wohnungslose Personen auch karitative Einrichtungen, Nichtregierungsorganisationen und einzelne Kirchen Unterkünfte zur Verfügung (Gemeinsamer Bericht AA/BMI/BAMF September 2022, S. 10, 21; aida, country report italy, 2022 update, S. 152; BFA Italien, 1.7.2022, S. 13), die den Anforderungen an eine menschenwürdige Unterkunft genügen, sofern die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten zumindest zeitweilig Schutz vor den Unbilden des Wetters bieten und Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse lassen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 19.1.2022 - 1 B 83.21 -, juris m. w. N.; VGH BW, Urt. v. 29.7.2019 - A 4 S 749/19 -, juris Rn. 93; VG Gießen, Urt. v. 28.1.2021 - 8 K 6487/17.Gl.A. -, juris Rn. 35; VG Karlsruhe, Urt. v. 14.9.2020 - A 9 K 3639/18 -, juris Rn. 59 ff.; VG Aachen, Urt. v. 10.11.2020 - 9 K 6001/17 -, juris Rn. 67 ff.). Dem Unterkunftsanspruch ist auch genügt, soweit anerkannt Schutzberechtigte in staatliche geduldeten "informelle Siedlungen" unterkommen können, die gleichermaßen Schutz bieten und Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse lassen (SächsOVG, Urt. v. 15.3.2022 - 4 A 506/19.A -, juris). Italienische Kirchen und Hilfsorganisationen bieten auch Unterstützung bei der Wohnungssuche an (aida, 2020, S. 120; SFH, 29.10.2020, S. 7). Anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte haben grundsätzlich auch Zugang zu Sozialwohnungen (edilizia residenziale bzw. case popolari) (Gemeinsamer Bericht AA/BMI/BAMF, September 2022, S. 13; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 11.11.2020, S. 22 ff., m. w. N.), auch ohne eine Mindestaufenthaltsdauer im Land (aida country report italy, 2022 update, S. 239; Gemeinsamer Bericht AA/BMI/BAMF, September 2022, S. 13).

Anerkannt Schutzberechtigte können in Italien auch Arbeit finden und sich selbst so versorgen. dass ihre elementarsten Bedürfnisse erfüllt werden (vgl. SächsOVG, Urt. v. 15.3.2022 - 4 A 506/19.A -, juris). Zwar bestehen auf dem italienischen Arbeitsmarkt Herausforderungen für anerkannt Schutzberechtigte ebenso wie für italienische Staatsangehörige (Gemeinsamer Bericht AA/BMI/BAMF, September 2022, S. 21). Es ist jedoch nicht überwiegend wahrscheinlich, dass eine Arbeitssuche erfolglos sein wird. Anerkannt Schutzberechtigte haben in Italien freien Zugang zum Arbeitsmarkt (aida country report italy, 2022 update, S. 240; SFH, August 2016, S. 51). Von ihnen wird – wie auch von italienischen Staatsangehörigen – grundsätzlich erwartet, sich selbst zu versorgen. In den SAI-Zentren werden besondere Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten geschaffen, um die Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu fördern, ebenso wie Maßnahmen für den Zugang zu Wohnmöglichkeiten (gemeinsamer Bericht AA/BMI/BAMF September 2022, S. 9). Anerkannt Schutzberechtigte verfügen über unbegrenzte Bewegungsfreiheit in Italien (aida country report italy, 2022 update, S. 232), sodass es ihnen zumutbar ist, sich im ganzen Land um eine Arbeitsstelle, ggf. im Niedriglohnsektor, zu bemühen und in die Region zu ziehen, in denen sie auch ohne vorherige Ausbildung eine Beschäftigung finden. Die Beschäftigungsquote in Italien ist in den letzten Jahren gestiegen und ein Aufschwung auf dem Arbeitsmarkt erkennbar (Gemeinsamer Bericht AA/BMI/BAMF, September 2022, S. 19/20). Neben einer Tätigkeit auf dem regulären Arbeitsmarkt ist international Schutzberechtigten aber auch eine Arbeit in der Schattenwirtschaft zumutbar (vgl. SächsOVG, Urt. v. 15.3.2022, a.a.O.: BVerwG, Beschl, v. 17.1.2022 - 1 B 66.21 -, juris), Auch Arbeitnehmer, die im informellen Sektor beschäftigt sind, unterliegen den geltenden Lohn-, Stunden-, Arbeitszeit-, und Arbeitsschutzgesetzen. Das Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik hat für den sozialen Schutz von Arbeitnehmern aus dem informellen Sektor gesorgt (U.S. Department of State, Italy 2022 Human Rights Report, S. 30f.). Der italienische Arbeitsmarkt erweist sich auf regionaler Ebene als sehr heterogen, mit stark industrialisierten Regionen im Norden und solchen im Süden, in denen Tätigkeiten in der Landwirtschaft und im Tourismus überwiegen (vgl. EU-

RES, Das Europäische Portal zur beruflichen Mobilität; Italien, Kurzer Überblick über den Arbeitsmarkt). Zwischen 2020 und 2024 sind im italienischen Wirtschaftssystem über 2,5 Millionen der heute Beschäftigten zu ersetzen, weil sie das Pensionsalter erreichen oder aus anderen Gründen aus dem Berufsleben ausscheiden (vgl. OVG Koblenz, Urt. v. 15.12.2020 - 7 A 11038/18 -, juris (unter Bezugnahme auf EURES - kurzer Überblick über den Arbeitsmarkt in Italien)). Laut den Erkenntnismitteln finden im Anschluss an die Unterbringung in einer Zweitaufnahmeeinrichtung 39,5% eine Anstellung (SFH, Aufnahmebedingungen in Italien, Januar 2020, S. 69). Hieraus ist nicht im Umkehrschluss aber zu schließen, dass die restlichen 60,5% keine Anstellung finden, da ein Großteil der Schutzsuchenden nicht dauerhaft in Italien bleiben und arbeiten will, sondern vielmehr in andere europäischen Länder weiterreist (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 15.12.2020 - 7 A 11038/18.OVG -, juris Rn. 45). Insbesondere im Bereich der Landwirtschaft im Süden des Landes bestehen Möglichkeiten für Anstellungen ohne vorherige Ausbildung (OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 15.12.2020, a.a.O.). Zwar wird zwar teilweise über eine Ausbeutung der Schutzberechtigten berichtet (U.S. Department of State, Italy 2022 Human Rights Report, S. 12, 30), diese wird jedoch von den staatlichen Behörden konsequent bekämpft (U.S. Department of State, Italy 2022 Human Rights Report, S. 25). Migranten finden in Italien vor allem Arbeit in der Landwirtschaft, dem Dienstleistungssektor (in Hotels, Bars, Restaurants sowie bei Transport- und Lagerdiensten) und im Baugewerbe (U.S. Department of State, Italy 2022 Human Rights Report, S. 30; VGH BW, Beschl. v. 8.11.2021 - A 4 S 2850/21 -, juris). Von Medien interviewte Unternehmer erklären, dass sie gerade Migranten gerne beschäftigen, weil diese auch Arbeiten übernähmen, für die kaum mehr Italiener zu finden seien, sowie gut und verlässlich arbeiteten. Viele kleinere und mittlere Unternehmen könnten mittlerweile nur noch durch die Beschäftigung von Migranten überleben (insgesamt: VGH BW, Beschl. v. 8.11.2021, a.a.O.). Daneben gibt es in Italien viele private Arbeitsvermittler und öffentliche Vermittlungsstellen (Germany Trade and Invest, 29.10.2021).

Das Gericht geht folglich davon aus, dass gesunde und arbeitsfähige Menschen wie die Klägerin in Italien Arbeit finden und sich und die Familie dahingehend versorgen können, dass die vom EuGH in den Blick genommenen elementarsten Bedürfnisse befriedigt werden ("Bett, Brot und Seife") (vgl. VGH BW, Beschl. v. 8.11.2021, a.a.O.; SächsOVG, Urt. v. 15.3.2022, a.a.O.). Dass Italien einer etwaigen Verschlechterung der Existenzsicherungsmöglichkeiten anerkannt Schutzbedürftiger gleichgültig gegenübersteht, Unterstützungsprogramme der EU nicht greifen und anerkannt Schutzbedürftige auch mit zumutbar hohem Maß an Eigeninitiative, Ausschöpfung rechtlicher Möglichkeiten und tatsächlicher Unterstützung dem Risiko extremer materieller Not ausgesetzt sein werden, vermag das Gericht daher nicht zu erkennen. Zwar gibt es in Italien kein allgemeines System der Sozialhilfe. Gelingt dem Schutzberechtigten der Selbstunterhalt durch eigene Arbeit nicht sogleich bzw. vollständig, können Flüchtlinge,

wenn sie – wie viele Italiener auch – arbeitslos sind, auf Sozialhilfe oder auf Unterstützungsleistungen privater bzw. caritativer Organisationen zurückgreifen (vgl. OVG NRW, Urt. v. 19.5.2016 - 13 A 1490/13.A - juris Rn. 101 bis136; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 29.7.2019 - A 4 S 749/19 - juris Rn. 102). Familien können in Italien auf Antrag auch Kindergeld erhalten, das bis zum 18. Lebensjahr, unter Umständen sogar bis zum 21. Lebensjahr des Kindes gezahlt wird. Die Höhe richtet sich nach dem Familieneinkommen und der Anzahl der Kinder und beträgt zwischen 50 € und 175 € pro Kind (Gemeinsamer Bericht AA/BMI/BAMF, September 2022, S. 16).

(2) Für Personen mit Schutzstatus in Italien ist auch nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine mangelhafte medizinische Versorgung zu erwarten. Italien verfügt über ein umfassendes Gesundheitssystem, das medizinische Behandlungsmöglichkeiten auf hohem Niveau bereitstellt. Asylbewerber und Personen mit einem Schutzstatus in Italien müssen sich beim italienischen nationalen Gesundheitsdienst registrieren und haben dann in Bezug auf medizinische Versorgung dieselben Rechte und Pflichten wie italienische Staatsbürger (aida country report italy, 2022 update, S. 243). Das gilt unabhängig davon, ob sie staatliche Versorgung genießen oder nicht. Der kostenlose Zugang zur Notfallversorgung steht ihnen immer zur Verfügung (aida, country report italy 2022 update, S. 161; SFH, 2020, S. 78 und 16.12.2019, S. 4; Gemeinsamer Bericht AA/BMI/BAMF, September 2022, S. 14). Das Recht auf medizinische Versorgung entsteht formell im Moment der Registrierung eines Asylantrags, wobei es in einigen Regionen zu Verzögerungen kommen kann, weil bei bestimmten Quästuren die Zuweisung des Steuer-Codes (codice fiscale), die im Zuge der Formalisierung des Asylantrags erfolgt und für den Zugang zur medizinischen Versorgung wichtig ist, länger dauert. Die Registrierung berechtigt zu folgenden Leistungen: freie Wahl eines Hausarztes bzw. Kinderarztes (kostenlose Arztbesuche, Hausbesuche, Rezepte, usw.); Geburtshilfe und gynäkologische Betreuung bei der Familienberatung (consultorio familiare) ohne allgemeinärztliche Überweisung; kostenlose Aufenthalte in öffentlichen Krankenhäusern (BFA Italien, 1.7.2022, S. 16; aida, country report italy 2022 update, S. 162). Das Recht auf medizinische Versorgung sollte im Rahmen der Erneuerung der Aufenthaltserlaubnis auch nicht erlöschen (vgl. SFH, Januar 2020 S. 54 ff.; BFA Italien, 1.7.2022, S. 16). Die medizinische Versorgung gilt für alle Familienangehörigen, die sich regelmäßig in Italien aufhalten und wird für Neugeborene von Eltern anerkannt, die beim nationalen Gesundheitssystem registriert sind (aida, country report italy 2022 update, S. 162).

Nach alldem liegen zur Überzeugung des Gerichts keine Umstände vor, die das Risiko begründen, dass sich die Klägerin im Fall einer Überstellung nach Italien unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befänden (so im Ergebnis auch SächsOVG, Urt. v. 15.3.2022, a.a.O.; VGH BW, Beschl. v. 8.11.2021 - A 4 S 2850/21 -, juris; OVG Saarlouis, Urt. v. 15.2.2022 - 2 A 46/21 -, juris; OVG

Greifswald, Urt. v. 19.1.2022 - 4 LB 68/17 -, juris; OVG Rh.-Pf., Urt. v. 15.12.2020 - 7 A 11038/18 -, juris; VG Ansbach, Urt. v. 23.3.2022 - AN 14 K 21.50134 -, juris; VG Bayreuth, Urt. v. 15.3.2022 - B 7 K 20.30066 -, juris; VG Cottbus, Urt. v. 4.11.2021 - 5 K 1633/16.A -, juris; VG Augsburg, Urt. v. 23.7.2021 - Au 4 K 20.31273 -, juris; VG Berlin, Urt. v. 19.5.2021 - 28 K 84.18 A -, juris; a. A. bspw. OVG NRW, Urt. v. 20.7.2021 - 11 A 1674/20.A -, juris und Beschl. v. 28.3.2022 - 11 A 879/21.A -, n.V.).

Ergänzend nimmt das Gericht gem. § 77 Abs. 3 AsylG auf die zutreffenden Ausführungen in der Begründung des angegriffenen Bescheids Bezug und sieht von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab.

- b) Es liegt auch kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor, da weder vorgetragen, noch sonst ersichtlich ist, dass die Klägerin eine lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankung aufweist, die einer Überstellung nach Italien entgegenstünde.
- 2. Jedoch erweist sich die Abschiebungsandrohung unter Ziffer 3 des Bescheides als rechtswidrig, denn die familiären Bindungen der Klägerin und die Belange des Kindeswohls stehen dem Erlass der Abschiebungsandrohung entgegen.
- a) Ausweislich der jüngsten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Beschl. v. 15.2.2023 C484/22 -, juris) hat das Bundesamt bei dem Erlass einer Abschiebungsandrohung als Rückkehrentscheidung selbst wenn es sich bei dem Adressaten nicht um einen Minderjährigen, sondern um ein Elternteil handelt (EuGH, Urt. v. 11.3.2021 C 112/20 -, juris) gem. Art. 5 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2008/115 Rückführungsrichtlinie auch das Wohl des Kindes und seine familiären Bindungen (Art. 8 EMRK) gebührend zu berücksichtigen. Dabei weist der Europäische Gerichtshof in seiner Entscheidung ausdrücklich darauf hin, dass Art. 5 der Rückführungsrichtlinie die Wahrung mehrerer Grundrechte, insbesondere der in Art. 24 EU-Grundrechte-Charta verankerten Grundrechte des Kindes, bezweckt und nicht eng ausgelegt werden darf (Rn. 23 der Entscheidung). Er macht daneben auch deutlich, dass die Belange des Kindeswohls bereits bei der Rückkehrentscheidung und nicht erst in einem nachfolgenden Verfahren über den Vollzug der Rückkehrentscheidung berücksichtigt werden müssen (Rn. 28 der Entscheidung; so bereits VG Karlsruhe, Beschl. v. 2.7.2021 A 19 K 2100/21 -, juris).

Zwar findet die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs auf den vorliegenden Fall keine unmittelbare Anwendung, denn sie bezieht sich ihrem Inhalt nach allein auf die Auslegung von Art. 5 Buchstaben a) und b) der Rückführungsrichtlinie, die ausweislich der Art. 1 und Art. 3 Nr. 3 der Richtlinie nur für die Rückführung in Drittstaaten, nicht aber für eine Rückführung in

andere EU-Staaten gilt. Dennoch führt die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs in dogmatischer Hinsicht dazu, dass die Vorschrift des § 59 Abs. 3 Satz 1 AufenthG, wonach dem Erlass der Abschiebungsandrohung Gründe für die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung nicht entgegen stehen, als unionsrechtswidrig anzusehen ist und wegen des Anwendungsvorrangs entgegenstehenden Unionsrechts unangewendet bleiben muss (VG Bremen, Urt. v. 12.5.2023 - 7 K 825/20 -, juris; VG Darmstadt, Beschl. v. 3.5.2023 - 5 L 705/23.DA -, juris). Dies gilt auch für den vorliegenden Fall, da § 59 Abs. 3 Satz 1 AufenthG über § 35 AsylG i.V.m. § 34 AsylG hier gleichermaßen Anwendung findet (vgl. Pietzsch, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 37. Edition, Stand: 1.1.2023, § 35 Rn. 2). Ungeachtet dessen, lässt sich der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes ferner entnehmen, dass die genannten Bestimmungen der Rückführungsrichtlinie Ausdruck der in Art. 24 EU-Grundrechte-Charta verankerten Grundrechte sind. Diese gelten ausweislich des Erwägungsgrundes Nr. 33 der hier einschlägigen Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.6.2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung internationalen Schutzes) aber gleichermaßen bei der Behandlung unzulässiger Asylanträge aufgrund bereits gewährten internationalen Schutzes nach Art. 33 Abs. 2 der Aufnahmerichtlinie. Aus Sicht des erkennenden Gerichts hat der Europäische Gerichtshof mit seiner Entscheidung einen allgemeinen Rechtsgedanken zum Ausdruck gebracht, wonach Art. 24 EU-Grundrechte-Charta gebietet, dass vor Erlass einer Rückkehrentscheidung das Wohl des Kindes und seine familiären Bindungen gebührend zu berücksichtigen sind. Dieser Rechtsgedanke muss im Hinblick auf die Tragweite und die Bedeutung dieses Grundrechts auch im vorliegenden Fall Berücksichtigung finden. Wenn familiäre Bindungen des Kindes im Inland ein inländisches Vollzugshindernis begründen, das bereits dem Erlass einer Abschiebungsandrohung nach § 59 Abs. 3 AufenthG entgegen steht, kann es zur Überzeugung des Gerichts keinen Unterschied machen, in welchen Zielstaat die Abschiebung erfolgen soll. Entscheidend ist vielmehr, dass die im Inland gelebte Familieneinheit nicht getrennt werden soll. Würde man den hier vorliegenden Fall anders handhaben, würde dies zu dem sachwidrigen Ergebnis führen, dass bei einer Abschiebungsandrohung nach § 35 AsylG inländische Vollzugshindernisse aufgrund von Art. 6 GG bzw. Art. 8 EMRK weiterhin durch die Ausländerbehörden zu prüfen wären, wohingegen sie im Rahmen des § 34 AsylG durch das Bundesamt zu prüfen wären. Dies widerspräche nicht nur den dargelegten unionsrechtlichen Grundsätzen, sondern dürfte auch kaum dem Willen des europäischen Gesetzgebers und dem Interesse an einem einheitlichen Asylverfahren entsprechen.

b) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Erwägungen ist zugunsten der Klägerin ein inlandbezogenes Vollzugshindernis nach § 60a AufenthG i.V.m. Art. 6 GG, Art. 8 EMRK aufgrund ihrer familiären Bindung zu ihrem Kind festzustellen.

Nach Art. 6 GG bzw. Art. 8 EMRK hat der Staat bestehende eheliche und familiäre Bindungen an Personen, die sich berechtigterweise im Bundesgebiet aufhalten, zu berücksichtigen und entsprechend dem Gewicht dieser Bindungen in seinen Erwägungen zur Geltung zu bringen. Dabei garantieren weder Art. 6 GG noch Art. 8 EMRK einem Ausländer das Recht, in einen bestimmten Staat einzureisen oder sich dort aufzuhalten. Vielmehr haben die Vertragsstaaten der EMRK das Recht, über Einreise und Aufenthalt fremder Staatsangehöriger unter Beachtung der in der Konvention geschützten Rechte zu entscheiden, wobei Art. 8 EMRK sie verpflichtet, einen angemessenen Ausgleich der berührten Rechte und der öffentlichen Interessen herzustellen (insgesamt: VG Karlsruhe Beschl. v. 2.7.2021 - A 19 K 2100/21 -, BeckRS 2021, 20758 Rn. 44, beck-online; vgl. auch BVerfG, Kammerbeschl. v. 31.8.1999 - 2 BvR 1523/99 -, juris Rn. 7; vgl. auch VG Düsseldorf, Beschl. v. 21.11.2017 - 22 L 4581/17.A -, juris Rn. 11; VG Sigmaringen, Urt. v. 16.11.2017 - A 7 K 2246/17 -, juris Rn. 35). Dabei ist vorallem zu berücksichtigen, inwieweit die zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht mit Art. 6 GG oder Art. 8 EMRK unvereinbar wäre. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn dem Ausländer und seinen Angehörigen nicht zugemutet werden kann, ihre familiären Bindungen im Bundesgebiet auch nur vorübergehend durch Ausreise – z. B. zur Nachholung eines Visumverfahrens zu unterbrechen (vgl. zum Ganzen m. w. N. VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 10.3.2009 -11 S 2990/08 - juris Rn. 29). Ein auch nur vorübergehendes Verlassen des Bundesgebietes ist dem ausreisepflichtigen Familienmitglied jedenfalls dann nicht zuzumuten, wenn einer der Angehörigen aufgrund individueller Besonderheiten wie etwa Krankheit oder Pflegebedürftigkeit mehr als im Regelfall auf persönlichen Beistand angewiesen ist oder wenn die Betreuung von Kindern im Fall der Ausreise nicht gesichert wäre. Sind kleine Kinder von der Ausreise des Ausländers betroffen, kann auch eine kurzfristige Trennung unzumutbar sein, da kleine Kinder den nur vorübergehenden Charakter einer räumlichen Trennung möglicherweise nicht begreifen können und diese rasch als endgültigen Verlust erfahren (vgl. BVerfG, Beschl, v. 1.12.2008 - 2 BvR 1830/08 -, juris Rn. 33; Hessischer VGH, Beschl. v. 16.2.2021 - 3 B 1049/20 -, juris Rn. 32). Ausländerrechtliche Schutzwirkungen entfaltet Art. 6 GG dabei nicht schon aufgrund formalrechtlicher familiärer Bindungen. Entscheidend ist vielmehr die tatsächliche Verbundenheit zwischen den Familienmitgliedern, wobei grundsätzlich eine Betrachtung des Einzelfalls geboten ist (Hessischer VGH, a. a. O., juris Rn. 16). Besteht eine tatsächliche Lebens- und Erziehungsgemeinschaft zwischen dem Ausländer und seinem Kind und kann diese Gemeinschaft nur in der Bundesrepublik Deutschland verwirklicht werden, etwa weil das Kind deutscher Staatsangehöriger ist und ihm wegen der Beziehungen zu einem Elternteil das Verlassen der Bundesrepublik nicht zumutbar ist, so drängt die Pflicht des Staates, die Familie zu schützen, einwanderungspolitische Belange regelmäßig zurück (Hessischer VGH, a.a.O., Rn. 16).

Gemessen an diesen rechtlichen Vorgaben hat die Klägerin einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung nach § 60a AufenthG i.V.m. Art. 6 GG, Art. 8 EMRK. Die Klägerin ist Mutter eines anderthalb Jahre alten Kleinkindes. Sie lebt mit ihrem Kind und dem Kindsvater, mit dem sie nach islamischem Recht verheiratet ist, in einer häuslichen Gemeinschaft. Dabei ist sowohl dem Kind der Klägerin als auch dem Kindsvater im Bundesgebiet die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden. Beide verfügen damit über ein gesichertes Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland, die familiäre Gemeinschaft kann daher derzeit nur im Bundesgebiet verwirklicht werden. Als anerkannt Schutzberechtigte eines anderen Mitgliedsstaats der EU benötigt die Klägerin bei längerfristigen Aufenthalten von mehr als 90 Tagen im Bundesgebiet einen Aufenthaltstitel (vgl. Art. 21 Schengener Durchführungsübereinkommen). Einen solchen müsste sie sich bei einer Abschiebung nach Italien erst besorgen, was einige Zeit in Anspruch nehmen kann. Eine Abschiebung der Klägerin nach Italien würde mithin eine nicht nur vorübergehende Trennung von ihrem Kind bedeuten, die ihr in Anbetracht der familiären Bindung zu ihrem Kind und dem Alter des Kindes vorliegend nicht zugemutet werden kann.

- 3. Da sich die Abschiebungsandrohung somit als rechtswidrig erweist, kann auch das hierauf beruhende Einreise und Aufenthaltsverbot nach § 75 Nr. 12 AsylG keinen Bestand haben.
- 4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben, § 83b AsylG.

Das Gericht hat gem. § 167 Abs. 2 VwGO nach seinem Ermessen von einem Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit abgesehen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Oberverwaltungsgericht gestellt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Leipzig innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils schriftlich zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektroni-Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBI. 3803), die durch Artikel 6 des vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso

die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten - außer im Prozesskostenhilfeverfahren - durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, § 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Leipzig.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Leipzig: Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig

Die Übereinstimmung der elektronischen Abschrift mit der Urschrift wird durch qualifizierte elektronische Signatur beglaubigt.

Leipzig, den 26.07.2023 Verwaltungsgericht Leipzig

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle